

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Dezember?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wegen der rasant steigenden Fallzahlen und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems hatten Bund und Länder im Herbst 2020 neue Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen - und seither auch schon mehrfach verlängert.

Die entsprechend verlängerten Schließungen bedeuten eine enorme wirtschaftliche Belastung für die Betroffenen, die gerade erst dabei waren, sich vom ersten Lockdown zu erholen. Um diese Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen zu unterstützen, wurde die außerordentliche Wirtschaftshilfe, die zuerst als Novemberhilfe bekanntgeworden ist, als Dezemberhilfe fortgeführt.

Anfang Februar 2021 wurde der Förderhöchstbetrag beider Hilfspakete deutlich angehoben und der Beihilferahmen flexibilisiert. Antragsteller können nun zwischen unterschiedlichen Höchstbeträgen wählen und müssen entsprechend unterschiedliche Nachweise erbringen. Sofern für Sie bereits ein Antrag gestellt wurde, sollten Sie überprüfen, ob sich ein Änderungsantrag lohnen kann.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie nicht nur die Voraussetzungen der Dezemberhilfe, sondern auch die neuen Möglichkeiten, sich auf unterschiedliche beihilferechtliche Grundlagen zu stützen und entsprechend unterschiedliche Fördersummen anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Dezember?

Holen Sie sich Ihren Umsatzausfall zurück und lassen Sie Ihre innovativen Ideen fördern!

Mussten Sie aufgrund der staatlichen Schließungsanordnung den Geschäftsbetrieb Ihres Unternehmens, Vereins oder Ihrer Einrichtung sowohl im November als auch im Dezember 2020 einstellen?

Nein

Waren Sie dennoch faktisch an der Ausübung Ihres Gewerbes gehindert, weil Sie regelmäßig 80 % Ihrer Umsätze mit direkt von der Schließungsanordnung betroffenen Unternehmen erzielen (ggf. über Dritte)?

Ja

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Ihnen stehen pro Schließungstag Zuschüsse zu, die sich auf Basis Ihres durchschnittlichen Umsatzes aus dem Dezember 2019 (Vergleichsumsatz) berechnen.

Alternativen für den Vergleichsumsatz:

- Sind Sie **soloselbständig**, können Sie stattdessen auch den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen, z.B. wenn Sie im Dezember 2019 keinen Umsatz hatten.
- Haben Sie Ihre **Geschäftstätigkeit erst nach dem 30.11.2019 aufgenommen**, können Sie den Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz seit der Gründung wählen.

Der elektronische **Antrag** muss **bis zum 30.04.2021** durch Ihren **Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) gestellt werden.

Sind Sie **soloselbständig** und haben bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, können Sie unter <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> **selbst** (ohne prüfenden Dritten) bis zu 5.000 € beantragen. Dazu benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.

Neu: Die Obergrenze der Dezemberhilfe hängt vom gewählten Beihilferahmen ab.

- **75 % des Vergleichsumsatzes** (s.o.), max. 2 Mio. € (Kleinbeihilferegelung)
- **70 % der ungedeckten Fixkosten bzw. 90 %** bei Klein(st)unternehmen, max. 10 Mio. € (Fixkostenhilfe-regelung), Verlustnachweis erforderlich
- **ohne betragsmäßige Begrenzung** (Schadensausgleichsregelung), Nachweis eines Schadens (Verlust und entgangener Gewinn) erforderlich

Anträge nach dem neuen Beihilferahmen (also auf Zuschüsse von mehr als 1 Mio. €) können ab Mitte März 2021 gestellt werden.



Haben Sie bereits einen Antrag auf Grundlage des alten Beihilferahmens gestellt?

Wenn Sie die volle beantragte Summe erhalten und keinen höheren Förderbedarf als 1 Mio. € haben, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Einen **Änderungsantrag** können Sie stellen, wenn Sie

- nur einen Teil der beantragten Summe erhalten haben (z.B. weil Ihr alter Kleinbeihilferahmen ausgeschöpft war),
- einen höheren Förderbedarf als 1 Mio. € haben oder
- Ihren Antrag auf eine andere Grundlage stützen möchten (z.B. um Ihren Kleinbeihilferahmen für die Überbrückungshilfe III aufzusparen).

Bereits erhaltene Dezemberhilfe wird angerechnet.



Umsatz, den Sie trotz der Schließung im Dezember 2020 erzielt haben, müssen Sie bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht anrechnen.

Sonderregelung für Restaurants mit Außerhausverkauf

Die Erstattung ist auf die Umsätze begrenzt, die im Vergleichszeitraum dem vollen Steuersatz unterlagen (im Haus verzehrte Speisen und Getränke). Umsätze des Außerhausverkaufs (mit reduziertem Steuersatz) werden herausgerechnet. Im Gegenzug werden Letztere während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Dezemberhilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!